



Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen, gültig ab 01. Mai 2022

1. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 11 NDAV Niederdruckanschlussverordnung

1.1 BKZ bei Neuanschluss

(1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber, der Stadtwerke Walldürn GmbH, für den Anschluss an sein Leitungsnetz, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) gemäß seiner Anmeldeleistung. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperrrichtungen und Korrosionsschutzrichtungen.

(2) Für die in Niederdruck versorgten Kunden gemäß NDAV beträgt der Baukostenzuschuss höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen entstehenden Kosten. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch einen Anschlussnehmer kann die Stadtwerke Walldürn GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

1.3 Pauschalierter Baukostenzuschuss	Netto [EUR]
BKZ Neubau / Altbau erste Wohneinheit (WE)	130,00
BKZ Neubau / Altbau jede weitere Wohneinheit (WE)	65,00
BKZ für Gewerbe je kW	13,00

Für Baugebiete ist der BKZ zu erfragen.

2. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NDAV

2.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Walldürn GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage), gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. mit Absperrrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück sowie im Allgemeinen einer Hauptabsperrrichtung und ggf. einem Hausdruckregelgerät im Gebäude.

Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Netz- bzw. Hausanschlüsse durchschnittliche Hausanschlusskosten gemäß dem aktuellen Preisblatt zu den vorliegenden Ergänzenden Bedingungen berechnet werden.

Abweichend zu den pauschalisierten, durchschnittlichen Hausanschlusskosten verrechnet die Stadtwerke Walldürn GmbH bei

1. Erschwernissen, z. B. ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen oder anderen Anlagen, aufwandsabhängige Zuschläge. Durch kunden-seitige Sonderwünsche entstehende Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt;

2. Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von den oben genannten vergleichbaren Anschlüssen abweichen, Kosten, die im Einzelfall gesondert ermittelt und nach Aufwand verrechnet werden.

2.2 Standard-Netzanschluss mit einem Nenndurchmesser bis 50 mm (DN 50)

	Netto [EUR]
Grundbetrag (nur Gasanschluss)	1.300,00
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich (nur Gasanschluss)	30,00
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich (nur Gasanschluss)	120,00
Grundbetrag (gemeinsame Verlegung mit Wasser und oder Strom durch einen Netzbetreiber)	1.050,00
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich (bei gemeinsamer Verlegung mit Wasser und oder Strom durch einen Netzbetreiber)	25,00
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich (bei gemeinsamer Verlegung mit Wasser und oder Strom durch einen Netzbetreiber)	110,00

(Preise pro Meter, je angefangener Meter)

Abgerechnet wird ab Grundstücksgrenze bis Gebäudeeintritt.

Die Preise haben Gültigkeit bis 20 m Hausanschlusslänge

2.1 Eigenleistung

Eigenleistungen des Kunden auf dem eigenen Grundstück sind mit der Stadtwerke Walldürn GmbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Walldürn GmbH durchgeführt werden.

Erbringt der Kunde bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Walldürn GmbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.3 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Kunden wird entsprechend Ziffer 2.6 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Stadtwerke Walldürn GmbH abzuklären.

2.4 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichtung, wird für den von der Stadtwerke Walldürn GmbH ausgeführten Hausanschluss entsprechend Ziffer 2.5 vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitung bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.5 Rückvergütung bei Eigenleistung des Kunden (Netzanschlussgraben)

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Walldürn GmbH durchgeführt werden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.5.1 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Walldürn GmbH.

2.5.2 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten durch den Anschlussnehmer wird für den von der Stadtwerke Walldürn GmbH ausgeführten Netzanschluss vergütet. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Eigenleistungen des Kunden werden wie folgt vergütet.

Rückvergütung	Preis [EUR]
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich (nur Gasanschluss)	14,00
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich (nur Gasanschluss)	74,00
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich (bei gemeinsamer Verlegung mit Wasser und oder Strom)	9,00
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich (bei gemeinsamer Verlegung mit Wasser und oder Strom)	69,00
Kernlochbohrung/Futterrohr	65,00

2.6 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Walldürn GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Überbauung der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung führt im Allgemeinen zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse und muss vor der geplanten Baumaßnahme zwingend mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassen des Kunden werden die Kosten gesondert ermittelt.

	Preis [EUR]
Abtrennung Hausanschluss	650,00

2.6.1 Instandhaltung inaktive Gas-Netzanschlüsse

Instandhaltungspauschale eines Gas-Netzanschlusses bis DN 50. Die jährliche Pauschale von 60,00 € wird nach dem dritten Jahr ohne Anschlussnutzung fällig. Dies gilt für neu verlegte Gas-Netzanschlüsse ab Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen.

2.7 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2.2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Beträge, die nach Zeit und Aufwand oder Angebot abgerechnet werden.

2.8 Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten.

Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

2.9 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, den ihm entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der dem Netzbetreiber aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

2.10 Verzögerung bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der Stadtwerke Walldürn GmbH nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

3. Inbetriebsetzung gem. § 14 NDAV

Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber, sind ihm die dafür entstehenden Kosten zu erstatten. Die Inbetriebsetzung darf nur durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes und bei dem Netzbetreiber gemeldetes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung*	0,00
jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage*	70,00

*ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

4. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas und Betrieb der Kundenanlage

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Walldürn GmbH entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet dem Netzbetreiber die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hierzu muss sich der Anschlussnutzer bei der Stadtwerke Walldürn GmbH melden. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt der Stadtwerke Walldürn GmbH keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG).

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Verkehrssicherungspflicht für die Kundenanlage obliegt und er dabei die geltenden Regeln der Technik zu gewährleisten hat. Informationen hierzu kann er von seinem Vertragsinstallationsunternehmen oder dem Netzbetreiber erhalten.

6. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Stadtwerke Walldürn GmbH kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen bzw. durch einen Dienstleister ablesen lassen, wenn sie Messstellenbetreiber ist und dies - zur Erfüllung der Aufgaben der Stadtwerke Walldürn GmbH zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG - zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer

- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein- und -auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke Walldürn GmbH an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke Walldürn GmbH darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die Stadtwerke Walldürn GmbH bzw. deren Handlungsbevollmächtigter das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Stadtwerke Walldürn GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung, oder im Falle eines neuen Anschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sind der Stadtwerke Walldürn GmbH gemäß den genehmigten und veröffentlichten Preisen zu erstatten. Dies gilt hinsichtlich der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung nur dann, wenn die Stadtwerke Walldürn GmbH die Aufgaben des Messstellenbetriebs und der Messung wahrnimmt.

7. Zahlungsverzug gem. § 23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellen der Anschlussnutzung gem. § 24 NDAV

Bei Zahlungsverzug, unerlaubter Manipulation am Anschluss oder der Messeinrichtung bzw. sonstigem Fehlverhalten des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers mit unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachen erheblichen Wertes ist die Stadtwerke Walldürn GmbH zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt. Für Einsätze eines Beauftragten der SWW fallen Kosten an. Diese Kosten verrechnet die SWW nach folgenden Sätzen:

Ausgeführte Arbeiten	Netto [EUR]
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00**
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Walldürn GmbH auf Grund sonstiger Veranlassung des Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	70,00**
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug	60,00**
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	70,00**
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorausgegangener Abschaltung *	70,00

*ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage

Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 5) entstanden ist.

8. Sonstige Bestimmungen: Zahlungsverkehr

Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

9. Steuern und Abgaben (EBN Ziff. 13)

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit ** gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Walldürn GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

10. Bauabzugssteuer

Die Stadtwerke Walldürn GmbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

11. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen laut Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo. – Do. 08:30-12.00 Uhr und 13.00-16:00 Uhr sowie Fr. von 08:30 -12:00 Uhr - sofern der Kunde die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gem. Ziffer 2.8.

Für die Kostenpauschalen gem. Ziffern 4 und 5 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo.- Do. 08:30-12.00 Uhr und 13.00-16:00 Uhr sowie Fr. von 08:30-12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

12. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Kunde mehrere Netzanschlüsse, kann die Stadtwerke Walldürn GmbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Stadtwerke Walldürn GmbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

13. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

14. Inkrafttreten

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung tritt nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Mai 2022 in Kraft.